

# RS Vwgh 2008/9/12 AW 2008/18/0426

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrPolG 2005 §60;

StGB §201;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Aufenthaltsverbot - Der (zumindest damals) suchtgiftabhängige Beschwerdeführer wurde nach mehrfachen Vorverurteilungen zuletzt am 20. Juli 2001 wegen des Verbrechens der Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Jahren verurteilt. Für den 3. Oktober 2008 ist seine bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe vorgesehen. In Anbetracht des im angefochtenen Bescheid festgestellten gravierenden Fehlverhaltens und der sich daraus ergebenden Gefährlichkeit des Beschwerdeführers stehen der beantragten Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen entgegen (vgl. den hg. Beschluss vom 23. Jänner 2002, Zl. AW 2001/18/0198).

## Schlagworte

Zwingende öffentliche InteressenBesondere Rechtsgebiete Polizeirecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:AW2008180426.A01

## Im RIS seit

04.02.2009

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)